

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 01.02.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

10.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2017	13
11.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2017	16
12.	Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre	19
13.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung der Samtgemeinde Grasleben	33
14.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Mariental	36
15.	Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Meinkot und Umgebung	39
16.	Bekanntmachung der Manöver und Übungen der Bundeswehr; hier: „Stolzer Wettiner 2017“ der Panzergrenadierbrigade 37 vom 20.03. bis 23.03.2017	50
17.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung AV 1/17 HE über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza	51
18.	Sitzung des Kreistages	55

B. Nichtamtlicher Teil

10.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	680.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	825.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	644.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	770.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	387.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	521.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	134.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) werden in Höhe von 134.100 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 613.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt;

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 376 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 376 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 250 Euro.

Warberg, den 24.11.2016

gez. Klisch
Volker Klisch
Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Blohm
Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2017** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *25.01.17* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/026* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *06.02.17* bis *10.02.17* und vom *13.02.17* bis *14.02.17* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Warberg gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Warberg, den *26.01.2017*

Der Gemeindedirektor

gez. Klisch
Volker Klisch

(L.S.)

ABl.-Nr. 2 vom 01.02.2017

11.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in der Sitzung am 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	256.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	394.800 €
Saldo	(138.100 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	254.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	377.900 €
Saldo	(123.200 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	262.000 €
Saldo	(262.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	262.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000 €
Saldo	(250.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 262.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 652.975 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 800,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Beierstedt, den 12.12.2016

Der Bürgermeister

gez. Burda _____
(Burda)

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 27.01.2017 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

06.02.2017 bis 10.02.2017 und vom 13.02.2017 bis 14.02.2017

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 30.01.2017

gez. Burda
Bürgermeister

ABl.-Nr. 11 vom 01.02.2017

12.

Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Weddel-Lehre“ (WWL). Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Cremlingen, Lehre, die Samtgemeinden Nord-Elm und Sickte sowie Teile der Städte Braunschweig, Wolfsburg und Königslutter am Elm.
- (4) Der Verband kann ein Dienstsiegel führen, in dem sein Name, die Abkürzung WWL und das Symbol eines Oberflurhydranten enthalten sind.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse. Er ist gemeinnützig. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - Stadt Braunschweig
 - Gemeinde Cremlingen
 - Stadt Königslutter am Elm
 - Gemeinde Lehre
 - Samtgemeinde Nord-Elm
 - Stadt Wolfsburg
 - Samtgemeinde Sickte
 - Wasserverband Gifhorn
 - Wasserverband Elm
- (2) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe für seine Mitglieder
 1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und

2. Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen. Mit der Übernahme der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Cremlingen, Lehre und der Samtgemeinde Nord-Elm ist gemäß § 97 NWG die Abwasserbeseitigungspflicht in diesem Entsorgungsgebiet auf den Verband übergegangen.
 3. Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder nach zu beschließenden Geschäftsordnungen durchzuführen.
 4. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen.
 5. Anlagen in und an Gewässern, die dem Hochwasserschutz dienen, zu bauen und zu unterhalten.
 6. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchzuführen.
- (2) Der Verband kann außerdem durch Beschluss der Versammlung weitere Geschäftsfelder im Rahmen des WVG erschließen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 3 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere:
1. Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserspeichieranlagen
 2. Transportleitungen, Reglerstationen und Druckerhöhungsstationen
 3. Wasserverteilanlagen (Ortsnetze, Hausanschlussleitungen)
 4. Abwassertransportanlagen (Kanäle, Rohrleitungen, Pumpstationen, Reglereinrichtungen, Hausanschlusskanäle) und offene Gräben zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit es sich nicht um Gewässer im Sinne des NWG handelt
 5. Abwasserkläranlagen
 6. Klärschlambeseitigungseinrichtungen
 7. Regenrückhalteanlagen
 8. Anlagen des technischen Hochwasserschutzes
- (2) Der Verband bezieht Wasser von Wasserlieferanten, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen.
- (3) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgabe nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben. Den Wasserbezug von Wasserlieferanten hat er durch Verträge sicherzustellen.

Das Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen und dem Anlagenachweis des Verbandes.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Grundstücke zur Verlegung von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen kostenlos zu gestatten. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserbeseitigung gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes-Weddel-Lehre vom 01.04.1993.
- (5) Der Verband kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben und ggf. mit anderen gemeinsam betreiben.
- (6) Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben kann sich der Verband an Kapitalgesellschaften beteiligen.

§ 5

Verbandsschau

Eine Verbandsschau nach § 44 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) unterbleibt.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und über die Anwendung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Weddel-Lehre.
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung bzw. die Auflösung des Verbandes.
6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist und keiner Form; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Je Geschäftsjahr ist mindestens zu einer Sitzung einzuberufen. Der Verbandsvorsteher hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die ordentlichen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes mit der Angabe von Ort und Datum und dem Verweis auf die Internetseite des WWL.

§ 9

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach den zu Beginn einer jeden Wahlperiode festgestellten Einwohnern der Verbandsmitglieder. Stichtag ist der 30.06. des Vorjahres. Jedes Mitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
Die Berechnung des Stimmenverhältnisses erfolgt erstmals nach der Anzahl der Einwohner vom 30.06.1996 und gilt ab 01.04.1997. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
Für die Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung richtet sich die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Höhe des Entgeltes, das an den Verband gezahlt wird; je angefangene 100.000,00 Euro entfällt eine Stimme.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens und der Verbandsaufgabe ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen durch die anwesenden Mitglieder vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist sie beschlussfähig, wenn dieses bei der Ladung mitgeteilt worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit beschließt.
- (6) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - 1. Ort und Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 - 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse und
 - 5. das Ergebnis von Wahlen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der von der Verbandsversammlung gewählte Vorstand besteht aus siebzehn stimmberechtigten Personen.
Vorstandsvorsitzender ist der Vorstandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Vorschlagsrechte.

Stadt Braunschweig	3 Vorstandsmitglieder
Gemeinde Cremlingen	3 Vorstandsmitglieder
Stadt Königslutter am Elm	1 Vorstandsmitglied
Gemeinde Lehre	3 Vorstandsmitglieder
Samtgemeinde Nord-Elm	3 Vorstandsmitglieder
Stadt Wolfsburg	1 Vorstandsmitglied
Samtgemeinde Sickinge	3 Vorstandsmitglieder

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter sowie den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter werden regelmäßig in so vielen Wahlgängen gewählt, wie Mitglieder oder Vertreter zu wählen sind.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die nächste Vorstandswahl erfolgt zum 01.04.2017. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Satzung nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses
- die Aufnahme von Darlehen
- die Freigabe zur Ausschreibung von Investitionen und der Abschluss von Verträgen (außer Investitionen) mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 200.000 Euro
- Geschäftsordnung für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung gem. § 3 Abs.1 Nr. 3.

§ 14

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Vertreter mit. Gleichzeitig ist der Verbandsvorsteher oder die Geschäftsführung zu unterrichten. Ferner ist zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Im Geschäftsjahr ist mindestens zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und ihm hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Das Ergebnis der Beschlüsse ist dem Vorstand bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung bekanntzugeben.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 17

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld zuzüglich Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung zuzüglich Reisekostenerstattung.

§ 18

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, dem die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung obliegen.
- (2) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.
Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweili-

gen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es der Vollmacht durch den Verbandsvorsteher. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder den vertretungsberechtigten Personen gegenüber abgegeben werden.

§ 20

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und der Verbandsvorsteher höherer Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter.
- (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 können Personalgestellungsverträge abgeschlossen werden.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern beschließt der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 21

Wirtschaftsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Nieders. Landeshaushaltsordnung gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlungen setzen den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachträge während des Geschäftsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Geschäftsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist in die Einzelpläne Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Hochwassermanagement zu unterteilen. Die Einzelpläne für die Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswasserbeseitigung und das Hochwassermanagement werden jeweils in Abschnitte für das einzelne Mitglied unterteilt. Für mehrere Mitglieder sind auf deren Antrag gemeinsame Abschnitte zu führen.
- (4) Bei der Aufstellung und Festsetzung des Wirtschaftsplanes kann der für einzelne Mitglieder aufgestellte Abschnitt nicht gegen die Stimmen dieser Mitglieder festgesetzt werden, ausgenommen die Aufstellung ist zur satzungsrechtlichen und gesetzmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen.

§ 24

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres auf.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt den Jahresabschluss an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle zur Prüfung ab.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Privatrechtliche Entgeltregelung

- (1) Die Versorgung der Anschlussnehmer mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980, S. 750 ff) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung und die Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Entsorgungsgebiet Cremlingen/Lehre und Nord-Elm erfolgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (AEB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Ausgaben nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Der Verband fordert die Beiträge in Geld.
- (3) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 28

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beiträge der Mitglieder für die Betriebszweige Wasserversorgung, Hochwassermanagement, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden jährlich nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregel festgesetzt und sind nach folgenden Grundsätzen zu kalkulieren:
- (2) Betriebszweig Wasserversorgung:
Der Beitragsmaßstab für das einzelne Mitglied ergibt sich aus der jährlich abgenommenen Wassermenge im Verhältnis zur Gesamtwasserabnahme.
- (3) Betriebszweig Schmutzwasserentsorgung:
a) Kosten die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und Ortsnetzerneuerungen,

- b) Die Kosten der Allgemeinbelastung und Kosten für die zentrale Verwaltung verteilen sich auf die Mitglieder aus der jährlich abgerechneten Schmutzwassermenge im Verhältnis zu der Gesamtabrechnungsmenge.
- (4) Betriebszweig Niederschlagswasserentsorgung:
 - a) Kosten die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind, insbesondere Ortsnetzerweiterungen, -erneuerungen und Regenrückhaltebecken,
 - b) Kosten der Allgemeinbelastung werden in dem Verhältnis verteilt, in dem die direkt zuzuordnenden Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung zueinander stehen.
- (5) Betriebszweig Geschäfts- und Betriebsführung:
Kosten, die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Betriebszweig Hochwassermanagement
 - a) Kosten die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind

§ 29

Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gemäß § 28. Auf nicht rechtzeitig geleistete Vorausleistungen gilt § 27 Absatz 3 entsprechend.

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 1.000.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Aufnahme von Kassenkrediten die über die im Wirtschaftsplan festgesetzten Beträge hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 34

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes und auf der Internetseite des Verbandes.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, AEB, AVBWasserV und der aktuell gültigen Preisblätter genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wasserverband Weddel-Lehre

Der Verbandsvorsteher

Cremlingen, 01.01.2017



Günter Eichenlaub



ABl.-Nr. 2 vom 01.02.2017

13. Bekanntmachung der

Die Samtgemeinde Grasleben ist nach § 102 des Nds. Schulgesetzes Trägerin der Grundschulen und hält hierfür die erforderlichen Schulanlagen als öffentliche Einrichtungen vor. Mit der nachfolgenden

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung

wird die Benutzung dieser Einrichtungen der Samtgemeinde Grasleben durch außerschulische Nutzer auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 NKomVG wie folgt geregelt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Schulräume sowie die dazu gehörenden Anlagen der Samtgemeinde Grasleben können auf Antrag zur Benutzung für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn die Belange der Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden oder sonstige Gründe dagegen sprechen. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen überlassen.
2. Die Schule kann die o. a. Schulräume und -plätze jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.
3. Der Antrag auf Nutzung ist bei der Samtgemeinde Grasleben spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Samtgemeindeverwaltung stimmt die Nutzung mit der Schulleitung der Grundschule ab.
4. Die Samtgemeinde Grasleben kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Samtgemeinde entstehen.
5. Bei der Überlassung von Schulräumen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Benutzern (Veranstaltern) die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

II. Benutzungszeiten

1. Im Allgemeinen werden die Räumlichkeiten nur an Wochentagen zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und kann eingeschränkt werden, wenn z.B. eigene Veranstaltungen durchgeführt werden oder Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Arbeiten dies erforderlich machen.

III. Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Einrichtungen der Grundschule von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen außerhalb der Samtgemeinde Grasleben, soweit sie nicht gem. Abs. 2 karitativ oder gemeinnützig sind, werden pauschale Entgelte unabhängig von der Personenanzahl und des Raumes nach folgenden Tarifen erhoben:

20,00 Euro je Nutzungstag, maximal jedoch 240,00 Euro pro Jahr

2. Die Benutzung der Einrichtungen der Grundschule von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen innerhalb der Samtgemeinde Grasleben sowie der Mitgliedsgemeinden sowie sonstige karitative oder gemeinnützige Organisationen ergeht kostenfrei.
3. Die Entgelte sind nach der Nutzung bei der Samtgemeindekasse zu entrichten. Bei regelmäßigen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit einer halbjährlichen Abrechnung.

IV. Nutzung

1. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind nach der Benutzung im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
2. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer oder sein Beauftragter die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen.
3. In den Schulräumen und auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen verboten. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind in der Regel nicht gestattet.
4. Durch eine von der Samtgemeinde Grasleben aufgrund dieser Benutzungsordnung ausgesprochene Nutzungserlaubnis werden eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anzeigen (z.B. nach Gaststätten- oder Versammlungsrecht) nicht ersetzt.
5. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Benutzer oder dessen Beauftragter Sorge zu tragen. Den Weisungen des Beauftragten der Samtgemeinde Grasleben ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

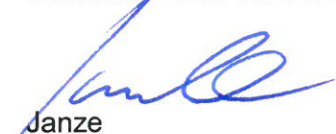
V. Haftung

1. Die Samtgemeinde Grasleben überlässt dem Nutzer die Schulräume mit ihren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Ver-

wendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Samtgemeinde Grasleben sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Samtgemeinde Grasleben, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Samtgemeinde Grasleben von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde Grasleben sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde Grasleben an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Samtgemeinde Grasleben fällt.
5. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn bzw. bei fortwährender Nutzung auf Verlangen der Samtgemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Samtgemeinde Grasleben für Schäden an der genutzten Gesamteinrichtung gedeckt werden.
6. Die Samtgemeinde Grasleben übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Samtgemeinde Grasleben fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Grasleben vom 19.12.2016 am 01.01.2017 in Kraft.


Janze
(Samtgemeindebürgermeister)



14. Bekanntmachung der

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DAS GEMEINDEZENTRUM

der Gemeinde Mariental

§ 1

Die Gemeinde Mariental unterhält als öffentliche Einrichtung das Gemeindezentrum, das in Saal und Clubraum zur Durchführung folgender und ähnlicher Veranstaltungen zur Verfügung steht:

1. Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der Jugendverbände, der hiesigen Vereine usw.
2. Familienfeiern, wie Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen, Trauerfeiern usw.
3. Versammlungen der Gemeinde, Vereine, Verbände und Sitzungen der Gremien.

§ 2

Öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Tanzveranstaltungen von Vereinen und anderen Personengruppen, können auf Antrag genehmigt werden.

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank ist eine Anzeige nach dem NGastG beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Grasleben zu beantragen.

Jede öffentliche Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

§3

Folgende Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Saal- und Thekenbereich
- b) Clubraum

§4

Das Benutzungsrecht steht allen - auch auswärtigen Personen - zu.

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen des Gemeindezentrums werden Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:

Veranstaltungen

Betrag in €

- | | |
|--|--------------|
| 1. Saal mit Thekenbereich ohne Heizung und Strom,
einschl. Gläser, Geschirr, Bestecke | 130,00 |
| für Auswärtige | 150,00 |
| 2. Clubraum ohne Heizung und Strom
Einschl. Gläser, Geschirr, Bestecke | 50,00 |
| für Auswärtige | 70,00 |
| Reinigungskosten – Kosten für den Fall der
Nachreinigung je nach Umfang und Aufwand,
Reinigungsfirma | 15,00 / Std. |

- | | | |
|--|----------------------------|----------------------------|
| 3. Nebenkostenpauschale | Saal | Clubraum |
| Strom und Heizung | 01.10. – 30.04.
35,00 € | 01.10. – 30.04.
15,00 € |
| | 01.05. – 30.09.
20,00 € | 01.05. – 30.09.
10,00 € |
| 4. Hygieneartikelpauschale ganzjährig | | 5,00 € |
| 5. Reinigung der Zapfanlage ganzjährig | 25,00 € | |
| 6. Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei einer Veranstaltung pro Jahr von der Bezahlung des Benutzungsentgelts für | | |
| 1. Saal mit Thekenbereich | | |
| 2. Clubraum | | |

befreit.

Die Nebenkosten gem. § 5 sind zu entrichten.

Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Organisationen können auf Antrag vom Bürgermeister / Gemeindedirektor im Einzelfall befreit werden.

Die Nutzungszeit der Räumlichkeiten beträgt max. 24 Stunden. Die Räumlichkeiten sind bis 12:00 Uhr am Folgetag gereinigt zu übergeben.

7. Eine Kautions in Höhe von 200,00 € kann erhoben werden. Im Einzelfall kann von der Gemeinde der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung verlangt werden.
8. Bei lediglich kurzzeitiger Nutzung der Räumlichkeiten (bis max. 3 Std. Gesamtnutzungsdauer – einschl. Reinigung etc.) werden je angefangener Stunde 10 % des Entgelts nach Ziff. 1 und 2 berechnet. Bei längerer Nutzung gilt der volle Tagessatz. Die Nebenabgabenpauschale ist mit 50 % zu entrichten. Die weiteren Entgeltsätze bleiben unberührt.

§ 6

Die Entgelte, inkl. Nebenkostenpauschale, sind vorab zu entrichten. Die Zahlung ist bei Schlüsselentgegennahme nachzuweisen (Quittung, Kontoauszug). Bei Nichtzahlung erfolgt keine Vermietung.

Die Räume sind bei allen Veranstaltungen pfleglich zu behandeln. Werden bei Veranstaltungen Einrichtungen, Teile oder andere Gegenstände beschädigt bzw. zerstört, so muss der Veranstalter Schadenersatz in voller Höhe leisten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die Teilnehmern während der Benutzung des Gemeindezentrums zustoßen.

Bei Anmietung erfolgt eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme durch die Gemeinde.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle genutzten Räume gereinigt (wie übernommen) zu übergeben. Benutztes Geschirr ist ebenfalls gereinigt in die Schränke zu stellen.

Die Toiletten sind generell feucht zu reinigen.

Die Reinigung des Parketts wird bei Bedarf von der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

§ 7

Die Termine sind mit dem / der Beauftragten der Gemeinde oder per E-Mail unter bm.mariental@datap.de zu vereinbaren. Zuständig ist für die Abrechnung die Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben. Den Anordnungen des / der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 8

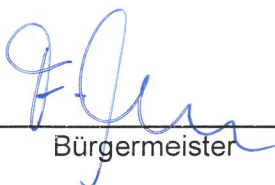
Sämtlicher anfallender Müll ist durch den jeweiligen Veranstalter zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es werden keine Entsorgungsbehältnisse gestellt.

§ 9

Bei Nutzung der genannten Räume erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung als für ihn verbindlich an.

§ 10

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.


Bürgermeister




Gemeindedirektor

15.

Bekanntmachung über die

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung hat in der Sitzung am 09.12.2016 die Änderung und gleichzeitig Neufassung der Verbandssatzung vom 20.03.1996, zuletzt geändert am 09.03.2010 beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Satzung wie folgt geändert und neugefasst:

Artikel I

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Meinkot und Umgebung“. Er hat seinen Sitz in Velpke im Landkreis Helmstedt.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus Karten und dem Mitgliederverzeichnis.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder) und andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Der Verband besteht aus den Abteilungen Dränung (D), Beregnung Tiefbrunnen (TB) und Einzelberegnung (EB).

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und durch Bodenbearbeitung zu verbessern und in verbessertem Zustand zu erhalten.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Dränen und den gemeinschaftlichen Beregnungsanlagen vorzunehmen und diese zu erhalten sowie nach Bedarf den Boden zu bearbeiten.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Braunschweig vom 01.02.1940 mit seinen Ergänzungen und den noch aufzustellenden Plänen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen sowie dem Mitgliederverzeichnis. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und dem Verband aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe, Steine, Erde, Rasen usw. von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.
- (3) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 5 Jahren zu prüfen.
- (2) Für die Verbandsschau wählt die Verbandsversammlung 3 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmender Schaubeauftragter. Die Wahlperiode erfolgt analog § 14 (1).
- (3) Der Termin der Verbandsschau wird vom Vorstand bestimmt. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und des Fahrkostenersatzes für Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte sowie für den Kassenverwalter.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beraten des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 11

Beschließen in der Versammlungsversammlung

- (1) Die Versammlungsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Stimmen der Versammlungsmitglieder vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen wird.
- (2) Die Versammlungsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Versammlungsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Jedes Versammlungsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Flächeninhalt der beitragspflichtigen Flächen. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Die Beschlüsse der Versammlungsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Versammlungsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird mit der Einladung zur nächsten Versammlungsversammlung an die Mitglieder versandt.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Mitglied des Vorstandes ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Vorstand hat 3 stellvertretende Mitglieder.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlungsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter und aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist dabei festzulegen. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen. Gleiches gilt für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlungsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der

Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet zum ersten Mal am 31.03.2000.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Entscheidung über Verpflichtungen bis zu 30.000,-€.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 18

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Jahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Aufstellung des Haushaltsplanes soll rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres erfolgen. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan und die Nachträge durch Beschluss fest.
- (2) Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt die Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und Aufschieben erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabwendbarem Bedürfnis treffen. Der Vorstand kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft der Vorstand unverzüglich die Verbandsversammlung zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein

§ 21

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Kassenführung in rechnerischer Form verbandsintern und teilen das Ergebnis der Kassenprüfung der Verbandsversammlung mit.
- (3) Die Haushalts- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft.

§ 22

Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltssrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. sowie den verbandsinternen Prüfungsvermerk der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 24

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge für die Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Ansonsten sind die Beiträge getrennt nach den Aufwendungen und Kosten des Verbandes in den jeweiligen Abteilungen (siehe § 2 Abs. 3) zu ermitteln und zu erheben.
- (2) Die Beitragslast in der Abteilung Dränung (D) für Bau- und Unterhaltungskosten verteilt sich auf die Verbandsmitglieder der Abteilung Dränung im Verhältnis der Flächeninhalte.
- (3) Die Beitragslast in der Abteilung Beregnung Tiefbrunnen (TB) für Bau- und Unterhaltungskosten der Gemeinschaftsanlagen verteilt sich auf die Verbandsmitglieder der Abteilung Beregnung Tiefbrunnen im Verhältnis der Flächeninhalte.
- (4) Die Beitragslast in den Abteilungen Beregnung Tiefbrunnen (TB) und Einzelberegnung (EB) für Betriebskosten (Strom, etc.) und das Wasserentnahmeentgelt verteilt sich auf die Verbandsmitglieder dieser Abteilungen im Verhältnis der entnommenen Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken bzw. Flächen verregnet wurden.
- (5) Der Vorstand sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses in ein Beitragsbuch und hält dies auf dem Laufenden.

§ 25

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen (z. B. Veränderungen der Eigentumsverhältnisse) sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,

- b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Das Rechtsmittel gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§28

Kassenverwalter(in)

- (1) Der Verband hat eine(n) ehrenamtliche(n) Kassenverwalter(in).
- (2) Der/die Kassenverwalter(in) erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 29

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen oder die Entnahme zu untersagen, wenn
 - a.) die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach

schriftlicher Androhung erfolgen. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

- b.) die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt ist oder die erlaubte Wasserentnahmemenge verbraucht ist.

§ 30

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt.
- (2) Für die Bekanntmachungen, die aufgrund ihres Umfanges nicht zum Aushang geeignet sind, genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 31

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Summe in Höhe von 30.000,-€ hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, der/die Kassenverwalter(in) sowie die verbandsinternen Prüfer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung in der Fassung vom 20.03.1996 außer Kraft.

Velpke, den 09.12.2016

Gez. Schmidt-Schünemann

(Der Verbandsvorsteher)

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot u. U. wurde von mir am 26.01.2017 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-16/2 genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Motzko

(L. S.)

(Motzko)

ABl.-Nr. 2 vom 01.02.2017

**16. Bekanntmachung der
Manöver und Übungen der Bundeswehr**

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass die Bundeswehr beabsichtigt, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Stolzer Wettiner 2017“ der Panzergrenadierbrigade 37 vom 20.03. bis 23.03.2017

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Für den Fall, dass es in Folge der Übung zu Schäden an Privateigentum kommt, wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Schadensersatzleistungen jeweils unverzüglich zu stellen sind. Antragsformulare sind bei den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden zu erhalten.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 2 vom 01.02.2017

17.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

AV 1/17 HE

über die

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme verfügt und bekannt gegeben:

1. Sämtliches im Landkreis Helmstedt gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **bis auf Weiteres** ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),zu halten.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse besonders angeordnet.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Am selben Tag tritt die Allgemeinverfügung 1/16 HE über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 16.11.2016 außer Kraft.

Begründung:

Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg.

Am 16.11.2016 wurde der erste Fall von Geflügelpest in Niedersachsen im Landkreis Peine festgestellt. Inzwischen wurde die hochpathogene Aviäre Influenza niedersachsenweit in 23 Fällen nachgewiesen, darunter unter anderem bei verendeten Wildvögeln am 23.11.2016 und 29.12.2016 ebenfalls im Landkreis Peine, am 21.12.2016 im Stadtgebiet Braunschweig sowie zuletzt am 03.01.2016 im Gebiet der Stadt Wolfsburg.

Im angrenzenden Land Sachsen-Anhalt wurden im Umkreis von 50 Kilometern um die Kreisgrenze des Landkreises Helmstedt in mehreren Fällen die hochpathogene Aviäre Influenza

nachgewiesen, und zwar am 14.12.2016 im Gebiet der Stadt Ilsenburg am Harz bei Schwänen, am 17.12.2016 in der Gemeinde Möser, Kreis Jerichower Land, in einem Geflügelmastbetrieb und am 05.01.2017 bei Legehennen im Gebiet der Stadt Staßfurt.

Bis zum 22.12.2016 wurden deutschlandweit bereits über 500 Fälle von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und 20 Ausbrüche in Geflügelhaltungen gemeldet. Die Zahl der Fälle bei Wildvögeln und Ausbrüche in Geflügelbeständen hat ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Die räumliche Ausbreitung der Infektion erfolgt derzeit mit einer großen Dynamik.

Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist sehr wahrscheinlich. Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten bewegen sich zwischen Ackerflächen, auf denen sie sich tagsüber aufhalten, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservögel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination gerechnet werden muss. Personen, die kontaminierte Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAI H5N8 ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutztierbestände aber auch in private (Hobby-)Geflügelhaltungen auszugehen. Die Aufstallung des Geflügels minimiert das Risiko des direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung und der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 22.12.2016.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Virus-erkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Um einen vorbeugenden Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Helmstedt weiterhin zu gewährleisten, habe ich die Aufstellungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften bis auf weiteres verlängert. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, dem Auftreten der Tierseuche schnell und wirksam vorzubeugen, sind für mich nicht ersichtlich.

Die derzeitige Dynamik mit der sich die Aviäre Influenza ausbreitet, rechtfertigt die Anordnung der Aufstallung des Geflügels über den 31.01.2017 hinaus.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme besonders angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Begründung der Zwangsgeldandrohung:

Die Androhung des Zwangsgeldes ist verhältnismäßig, sie beruht auf § 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit §§ 64 Abs. 1, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Das Zwangsgeld dient der Durchsetzung der Aufstallungsanordnung für den Fall einer Zuwiderhandlung. Es ist dem Grunde und der Höhe nach verhältnismäßig, den notwendigen Nachdruck zur Befolgung der Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung zu erzeugen und würdigt das besondere öffentliche Interesse an der Minimierung des Risikos eines Eintrages vom H5N8-Erreger in die privaten und gewerblichen Geflügelbestände und der Verhinderung einer Ausbreitung der Tierseuche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Helmstedt, den 26.01.2017
Im Auftrage

gez.: Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Hinweise:

1. Im Falle der Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes kann das zuständige Amtsgericht auf Antrag die Ersatzzwangshaft anordnen (§ 68 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).
2. Die Erhebung eines Rechtsbehelfs gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.
3. Die Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen vom 25.11.2016 sowie die Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung und Geflügelhobbyhaltungen sind zu beachten. Die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 findet Anwendung.
Die Unterlagen können auf der Internetseite des Landes Niedersachsen <http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/aktuelles/> unter dem Unterpunkt „Aktuelle Lage zur Aviären Influenza“ abgerufen werden.
4. Die Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.
5. Die Haltung von Geflügel auch im Rahmen einer Geflügelhobbyhaltung und sonstigen Haltung zum eigenen Bedarf ist gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung anzeigepflichtig. Bisher noch nicht gemeldete Geflügelhaltungen sind bei der Veterinärbehörde des Landkreises Helmstedt unverzüglich anzuzeigen, da andernfalls mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gerechnet werden muss.

Die Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 3 Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz kann gemäß § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (BAnz AT 18.11.2016)
- Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (**Nds. SOG**) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9)
- Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (**NVwVG**) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238)
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102)
- Viehverkehrsverordnung (**ViehVerkV**) vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203)

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

ABl.-Nr. 2 vom 01.02.2017

18. Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 08.02.2017, findet um 16.00 Uhr in der Mensa der Lutherschule, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 3. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen am 02.11.2016 und 07.12.2016
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Kreistagsabgeordneten
9. Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Sybille Mattfeldt-Kloth
10. Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten Heike Meyerhof gem. § 60 NKomVG
11. Regionalmanagement Buschhaus
12. Ersetzung von Ausschussmitgliedern durch die Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN
13. Besetzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen;
hier: Benennung der Vertretung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülervertretung
14. Besetzung des Jugendhilfeausschusses
hier: Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes seitens der FDP/UWG/ZIEL-Kreistagsgruppe
15. Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 5.000.000 Euro vom Kreditmarkt
16. Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016
17. Integrationspolitische Handlungsempfehlung
18. Schulentwicklungsplanung
Personelle Neubesetzung der Fachgruppe zur Schulentwicklungsplanung
19. Militärbegleitwaggon des ehem. amerikanischen Militärzuges
20. Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule in Schöppenstedt;
Wahlweise Ausweitung des Schulbezirks auf die Samtgemeinde Heeseberg
21. Änderung der „Satzung für die KVHS Helmstedt“

22. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
23. Einwohnerfragestunde
24. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 30.01.2017

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 2 vom 01.02.2017

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck